

**Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik
an der Universität Bayreuth
Vom 10. August 2010**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufliche Bildung Fachrichtung Metalltechnik an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2009 (AB UBT 2009/084) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 7 wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Studiengang ist modular gegliedert und kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden.“

3. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherige Bezeichnung des § 7 wird durch folgende Bezeichnung ersetzt:
„Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen“
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „die Zulassung zur Prüfung“ wird durch den Passus „den Zugang zum Studium“ ersetzt.
 - bb) Die Nr. 2 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden zu den Nrn. 2 und 3.
 - dd) Es wird folgende Nr. 4 neu angefügt:
„4. bei der Wahl des Lehramtsfaches Englisch die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung entsprechend der Satzung über die Eignungsfeststellung für das Lehramtsfach Englisch an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung Lehramtsfach Englisch) in der jeweils geltenden Fassung.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „zur Prüfung“ durch den Passus „zu den Prüfungen“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „auf Antrag“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 6 Satz 3 wird der Passus „an einer anderen Hochschule“ gestrichen.
7. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Die Ausgabe des neuen Themas der Bachelorarbeit hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
8. § 22 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
9. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Die Tabelle unter „1. Erziehungswissenschaften (28 LP)“ wird wie folgt neu gefasst:

„Ken- nung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
Modul EWS 1: Pädagogische Psychologie: Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen				4	4
EWS 1/I	Einführung in die Pädagogische	WS 1	MP	2 V	2

„Ken- nung	Veranstaltung	Sem. (Empf.)	Prüf.-Art	SWS	LP
	Psychologie				
EWS 1/II	Lernen, Wissenserwerb und Problemlösen	SS 2		2 S / V	2
Modul EWS 2: Entwicklungspsychologie und Verhaltensauffälligkeiten				3	3
EWS 2/I	Entwicklungspsychologie	SS 2	MP	2 V	2
EWS 2/II	Verhaltensauffälligkeiten	SS 2		1 S	1
Modul EWS 5: Pädagogische Anthropologie				4	4
EWS5/I	variierend (dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen)	SS 4	MP	2 V + Ü / S	2
EWS5/II	Variierend (dem aktuellen Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen)	WS 5		2 S	2
Modul EWS 7: Theorie des Unterrichts (+ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum)				2	9
EWS7	Theorie des Unterrichts	WS 3	MP	2 S	3
EWS7	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Im Anschluss an WS 3		P*	6
Modul Berufs- und Arbeitskunde				4	8
BA1	Berufskunde	WS 1	MP	2 V	4
BA2	Arbeitskunde	WS 3	MP	2 V	4
		Summe:		18	28“

* Das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum mit einem Umfang von 150-160 Unterrichtsstunden ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zu absolvieren. Das Seminar „Theorie des Unterrichts“ dient als Vorbereitung und sollte im Vorfeld besucht werden.

b) Beim Unterrichtsfach „3.6 Physik (36 LP)“ werden die beiden Zeilen des Moduls „Experimentalphysik B1: Optik, Wärme“ wie folgt neu gefasst:

„Modul Experimentalphysik B1: Optik, Wärme				6	7
FW-EPB1	Optik, Wärme	WS 5	MP	4V+2Ü	7“

§ 2

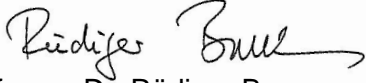
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 4. August 2010, Az.: A 3368 - I/1.

Bayreuth, 10. August 2010



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT


Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 10. August 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. August 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. August 2010.